

## Statuten

<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK .....</b>	<b>2</b>
ARTIKEL 1 NAME UND SITZ .....	2
ARTIKEL 2 ZWECK.....	2
<b>II. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>2</b>
ARTIKEL 3 ERWERB UND ERLÖSCHEN.....	2
ARTIKEL 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
<b>III. FINANZEN UND HAFTUNG .....</b>	<b>3</b>
ARTIKEL 5 FINANZEN .....	3
ARTIKEL 6 HAFTUNG.....	3
<b>IV. ORGANE.....</b>	<b>3</b>
ARTIKEL 7 VEREINSORGANE .....	3
<i>A. Generalversammlung.....</i>	<i>4</i>
ARTIKEL 8 AUFGABEN .....	4
ARTIKEL 9 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG .....	4
<i>B. Vorstand.....</i>	<i>5</i>
ARTIKEL 10 VORSTANDSMITGLIEDER.....	5
ARTIKEL 11 AUFGABEN DES VORSTANDS .....	5
ARTIKEL 12 BESCHLUSSFASSUNG .....	6
<i>C. Gesamtleitung.....</i>	<i>6</i>
ARTIKEL 13 GESAMTLEITUNG.....	6
<i>D. Revisionsstelle.....</i>	<i>6</i>
ARTIKEL 14 WAHL UND AUFGABEN .....	6
<b>V. UNTERSCHRIFTEN.....</b>	<b>7</b>
ARTIKEL 15 UNTERSCHRIFTEN.....	7
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
ARTIKEL 16 VEREINSAUFLÖSUNG.....	7
ARTIKEL 17 INKRAFTTRETEN .....	8

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Kindernetzwerk Buchs“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Buchs (AG). Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Artikel 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, qualitativ hochwertige Angebote im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern zu initiieren, aufzubauen, zu betreiben, zu unterstützen und zu koordinieren.

Der Verein betreibt eine Kinderkrippe und bei Bedarf Angebote im schulergänzenden Bereich wie einen Hort oder einen Mittagstisch.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3 Erwerb und Erlöschen**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Mitglieder werden aufgrund einer Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Erklärung des Austritts unter Beachtung einer halbjährlichen Ankündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres.
- Ausschluss durch den Vorstand (einfache Mehrheit des Gesamtvorstands), wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält.

#### **Artikel 4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Vorstand mitzuwirken und sich nach bestem Wissen und Gewissen für den Verein einzusetzen.

Die Mitglieder unterlassen Handlungen, die dem Vereinszweck zuwider laufen könnten.

### **III. Finanzen und Haftung**

#### **Artikel 5 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Erlöse aus Betreuungsleistungen,
- b) staatliche Beiträge sowie Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen,
- c) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern,
- d) Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen und
- e) weitere Einnahmen aus eigenen Aktivitäten.

#### **Artikel 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

### **IV. Organe**

#### **Artikel 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. die Gesamtleitung und
- D. die Revisionsstelle.

## **A. Generalversammlung**

### **Artikel 8 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vorstandspräsidiums und der Revisionsstelle,
- b) Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Erteilung der Décharge an den Vorstand,
- d) Änderung der Statuten und
- e) Aufnahme von neuen Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

### **Artikel 9 Einberufung und Beschlussfassung**

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr vor den Sommerferien statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail).

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung.

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 10      Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des Vereins bilden den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen des Vereins in guten Treuen wahren.

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist unter Beachtung einer halbjährlichen Ankündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Mitglieder dürfen keiner anderen Trägerschaft angehören, die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Buchs ein konkurrierendes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung aufbaut oder betreibt.

### **Artikel 11      Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:

- a) strategische Führung des Vereins und Vertretung gegen aussen,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Generalversammlung,
- d) Durchführung der Generalversammlung,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- f) Erlass von Richtlinien und Reglementen,
- g) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung,

- h) Verabschiedung des Budgets,
- i) Aufsicht über die Gesamtleitung sowie Erteilen von Weisungen und
- j) Anstellung und Entlassung der Gesamtleitung.

### **Artikel 12      Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

### **C. Gesamtleitung**

#### **Artikel 13      Gesamtleitung**

Die operative Leitung des Vereins kann an eine Gesamtleitung übertragen werden, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind.

Die Gesamtleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

### **D. Revisionsstelle**

#### **Artikel 14      Wahl und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Anstelle von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren kann eine juristische Person für die Revision eingesetzt werden.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins sowie seiner Angebote und erstattet hierüber wie auch über das Vereinsvermögen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **V. Unterschriften**

### **Artikel 15      Unterschriften**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift der Gesamtleitung zusammen mit einem Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand kann weitere Bestimmungen in einem Reglement festhalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16      Vereinsauflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Die zustimmenden Mitglieder müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten.

Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Generalversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt einer sozialen, karitativen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung für in Buchs wohnhafte Kinder befasst. Wenn keine solche Institution vorhanden ist, kann das Geld auf einem Sperrkonto lautend auf die Einwohner-

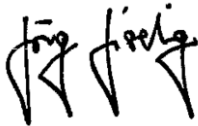
gemeinde Buchs hinterlegt werden. Der Entscheid wird von der Generalversammlung gefasst.

**Artikel 17 Inkrafttreten**

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung treten diese mit heutigem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. März 2005.

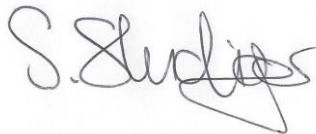
Buchs, den 27. März 2019

Der Präsident:

Handwritten signature of Jörg Kissling in black ink.

Jörg Kissling

Die Protokollführerin:

Handwritten signature of Susanne Studiger in black ink.

Susanne Studiger